

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1079

KR.Nr. K 0089/2019 (BJD)

Kleine Anfrage Marianne Wyss (SP, Trimbach): Gefährliche Baustellensignalisationen auf Radstreifen, Radwegen und Trottoirs Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Baustellen auf Strassen müssen gekennzeichnet werden. Doch oft stehen die entsprechenden Signalisationen auf Trottoirs und Velostreifen, sogar an engsten Stellen (siehe Bilder). Solche Signalisationen zwingen Velofahrende und auch zu Fuss Gehende zu gefährlichen Ausweichmanövern auf die Fahrbahn. Wie können solch gefährliche und "langsamverkehrsfeindliche" Baustellensignalisationen verhindert werden? Oft bleiben diese gefährlichen Signalisationen während Wochen oder sogar Monaten bestehen. Gemäss rechtlichen Bestimmungen, „verpflichtet das Signal Radweg die Führer und Führerinnen von einspurigen Fahrrädern und Motorfahrzeugen, künftig auch für mehrspurige Fahrräder, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen.“ Dies einzuhalten wird in solchen Situationen schwierig.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Dürfen Radwege, -streifen und Trottoirs für Baustellensignalisationen benutzt werden, wenn es dadurch zu Behinderungen kommt?
2. Überprüft die Polizei diese temporären Baustellensignalisationen und korrigiert diese wenn nötig?
3. Werden Bauarbeiter zum korrekten Anbringen von Signalisationen geschult?
4. Wo oder wem können gefährliche signalisierte Baustellen gemeldet werden, um die Probleme möglichst schnell zu beheben?
5. Gibt es Richtlinien zum korrekten Signalisieren und Markieren von Baustellen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Bauen unter Verkehr wird zunehmend aufwendiger, anspruchsvoller und komplizierter. Trotzdem muss dem Schutz der Verkehrsteilnehmenden und dem Schutz der in der Baustelle beschäftigten Personen höchste Priorität eingeräumt werden. Die Anfrage kritisiert zu Recht Situationen mit mangelhaften Baustellensignalisationen auf Kantons- und Gemeindestrassen, die in dieser Form nicht akzeptiert werden können. Entsprechend werden wir unsere Projektleitungen

anhalten, mit allen am jeweiligen Strassenbauprojekt Beteiligten und in enger Zusammenarbeit mit der Polizei vermehrt Einfluss zu nehmen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Dürfen Radwege, -streifen und Trottoirs für Baustellensignalisationen benutzt werden, wenn es dadurch zu Behinderungen kommt?

Signale und Abschränkungen müssen gut sichtbar am rechten Strassenrand aufgestellt werden. Grundsätzlich dürfen dabei Radwege, -streifen und Trottoirs für die Baustellensignalisation benutzt werden. Allerdings sind Signale und Abschränkungen so aufzustellen, dass die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fussgänger und Velofahrende, nicht beeinträchtigt wird.

3.2.2 Zu Frage 2:

Überprüft die Polizei diese temporären Baustellensignalisationen und korrigiert diese wenn nötig?

Umfang und Lage der Baustellensignalisationen und weitere relevante Sicherheitsvorkehrungen werden mit der Polizei festgelegt. Die Signalisation wird durch den Unternehmer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisbauamt und der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, vorgenommen. Die zuständigen Polizeiorgane werden mit der Verkehrskontrolle beauftragt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Werden Bauarbeiter zum korrekten Anbringen von Signalisationen geschult?

Baustellensicherheit ist Bestandteil der Ausbildung der Vorarbeiter, Poliere und Bauführer. Unsere Vorarbeiter der Kreisbauämter haben sogar die gut illustrierte Norm «Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» jeweils dabei. Nachdem alle Equipen mehrmals pro Jahr auf einer Baustelle - unter Aufsicht der Polizei - signalisieren, sind Mängel weniger dem Wissen oder Können zuzuschreiben, sondern vielmehr der fehlenden Sorgfalt. Hier sind vermehrt Kontrollen anzustreben.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wo oder wem können gefährliche signalisierte Baustellen gemeldet werden, um die Probleme möglichst schnell zu beheben?

Mangelhaft signalisierte Baustellen auf Kantonsstrassen können bei unseren Kreisbauämtern oder bei der Polizei gemeldet werden. Die Leiter der Kreisbauämter sind angewiesen, diesen Meldungen rasch nachzugehen. Verkehrsbeschränkungen und die entsprechenden Telefonnummern sind auf der Homepage des Kantons (www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-verkehr-und-tiefbau/) vermerkt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Gibt es Richtlinien zum korrekten Signalisieren und Markieren von Baustellen?

Die gesetzliche Grundlage besteht in der Signalisationsverordnung (SSV; Art. 80-83). Für die detaillierten Anforderungen gilt die Norm VSS 40 886 «Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen».



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (was/rom)
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat